



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang

Ausgabe 18/2020

Rhede, 28.07.2020

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
20.07.2020	Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung	3
21.07.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 14 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 13 vom 15.05.2020 betr. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	4
27.07.2020	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 5. August 2020 hier: 18:00 Uhr im Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede	6

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Karsten Nachtigall, zuletzt wohnhaft Butenpaß 8, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 16.10.2019 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 142 (EG) nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 930-142 eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 20.07.2020

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Üffing

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 14 zur Änderung der
Allgemeinverfügung Nr. 13 vom 15.05.2020**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), in der zur Zeit geltenden Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 13
vom 15.5.2020**

Anordnungen:

1. Nach Ziffer 1 der o.a. Allgemeinverfügung wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:
„Für Feste aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeiern) wird die Sperrzeit auf 04.00 Uhr festgesetzt.“
2. Ziffer 2 wird Ziffer 3.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rhede in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Gemäß § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) vom 17.11.2009 in der zur Zeit gelten Fassung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Nach § 3 Abs. 6 GewRV kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Für Schank- und Speisewirtschaften ist mit o.a. Allgemeinverfügung Nr. 13 die Sperrzeit auf 24.00 Uhr festgesetzt worden, weil ein längerer Aufenthalt die Gefahr birgt, dass bei zunehmendem Alkoholenuss das bestehende Abstandsgebot und die Hygienebestimmungen nicht mehr mit der erforderlichen Sorgfalt beachtet werden und damit das Infektionsrisiko wieder zunimmt.

Die Festlegung der Sperrzeit auf 04:00 Uhr folgt der aktuellen Änderung der Coronaschutzverordnung, wonach nunmehr Feste aus einem herausragenden Anlass und mit höchstens 150 Teilnehmern zulässig sind. Würden diese besonderen Feste auch um 24.00 Uhr enden müssen, würde die Besonderheit dieses Tages verloren gehen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Rhede, den 21.7.2020

Stadt Rhede

Bernsmann
Bürgermeister

Am Mittwoch, dem 05. August 2020, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Förderprogramm "Moderne Sportstätte 2022"
– Benehmensherstellung
- Punkt 2: Grundsatzbeschluss über die Verwendung der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2020 bis 2022
- Punkt 3: Höchstspannungsleitung A-Nord, Amprion GmbH
- Stellungnahme der Stadt Rhede im Rahmen der Bundesfachplanung Behördenbeteiligung
- Punkt 4: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 29"
(Bereich zwischen Südstraße, Krechtinger Straße, Alter Postweg und Wolbrinkstraße) - Prüfung der bisher vorgebrachten Anregungen sowie Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung
- Punkt 5: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 30"
(Bereich östlich der Krechtinger Straße, nördlich des Dännendiek und westlich des Krommerter Weges)
- Prüfung der bisher vorgebrachten Anregungen sowie Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung
- Punkt 6: Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2017
- Punkt 7: Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2019
- Punkt 8: Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Rhede GmbH und des Lageberichtes des Geschäftsführers
- Punkt 9: Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Rhede GmbH

- Punkt 10: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über das Aussetzen der Beitragserhebung für den Besuch der Offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung im Zuge der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) für den Monat Juli 2020
- Punkt 11: Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung eines begrenzten Gutscheinsystems zur Unterstützung des Rheder Handels
- Punkt 12: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 13: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 14: Verpachtung der Mensa an der Gesamtschule und Auftragsvergabe über die Mittagsverpflegung an den Schulen der Stadt Rhede
- Punkt 15: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 24.07.2020

Bernsmann
Bürgermeister



*Das Lächeln
im Münsterland.*